

6.2. Umweltamt
6.2.3. Sachgebiet Untere Immissionsschutz,-
Abfall- und Chemikaliensicherheitsbehörde
- im Hause -

Posteingang LRA Gotha	
Umweltamt	
lfd. Nr.	113863 Q
09. JUNI 2021	
Weitergabe	Schu B-2.3
WV:	Ablage:
Rü.:	

10.06.21 lie

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name	Datum
	6.1.2/Eu/20210038	Frau Euchler	09.06.2021

BAUAUFSICHTLICHES EINVERNEHMEN

Betreff:	Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (Ju 03a)
Bauherr:	juwi AG Energie-Allee 1 55286 Wörrstadt
Grundstück:	Hörsel-Mechterstädt, Außenbereich
Gemarkung:	Mechterstädt
Flur-Flurstück:	4-91, 4-92, 4-93, 4-94
Aktenzeichen:	20210038

Gegenstand des **Antrags auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage** in der Gemarkung Mechterstädt.

I.

Durch die untere Bauaufsicht des Landkreises Gotha wird unbeschadet privater Rechte Dritter, vorbehaltlich der noch ausstehenden Eintragung der Abstandsflächenbaulasten das

behördliche Einvernehmen

zur Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Mechterstädt Flur-Flurstücke 4-91, 92, 93 und 94 unter nachfolgenden Voraussetzungen und der Aufnahme folgender Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid erteilt.

Voraussetzungen:

Gemäß § 6 ThürBO sind von bauliche Anlagen, anderen Anlagen und Einrichtungen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen Abstandsflächen einzuhalten. Diese dürfen sich nur dann auf andere Grundstücke als dem Baugrundstück erstrecken, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass sie nicht überbaut werden (§ 6 Abs. 2 ThürBO). Dies geschieht durch die Eintragung einer entsprechenden Abstandsflächenbaulast.

Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,2 H nach § 6 Abs. 5 ThürBO. Als Mindestabstand muss der Rotorradius sowie zusätzlich 3 m eingehalten werden. Unabhängig von der Bemessung der Abstandsfläche darf der Rotor aber nicht über die Grundstücksgrenze hinausreichen, soweit hierfür nicht eine Baulast eingetragen wird. (sh. Nr. 6.4.3 VollzBekThürBO vom 30. Juli 2018)

Unter Zugrundelegung der Berechnung gem. Antragsunterlagen im Antrag auf Abweichung vom 13.01.2021 ist eine Abstandsfläche in der Größe des Mindestabstandes von Rotorradius (gerechnet ab dem Aufhängepunkt des Rotors (Exzentrizität)) + 3 m = 69,25 m + 3 m = 72,25 m einzuhalten. ($72,25 > 0,2 H = 50,71$ m)
Ein Antrag auf Abweichung ist nicht erforderlich.

Die Eintragung der erforderlichen Baulasten zur Sicherung der Abstandsflächen für die WEA „Ju 03a“ auf den Grundstücken in der Gemarkung Mechterstädt Flur-Flurstücke 4-87, 88, 89, 95 und 96 hat vor der Genehmigung zu erfolgen.

Die Anträge zu den Baulasteintragungen liegen bereits vor. Wir informieren Sie, wenn die Eintragungen erfolgt sind.

Nebenbestimmungen:

1. Die Einhaltung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB ist durch Hinterlegung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß den §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB in Höhe der Rückbaukosten von 155.021,30 € sicherzustellen.
Die Sicherheitsleistung muss der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn vorliegen.
2. Die geprüften Unterlagen, die Typenprüfberichte und das Turbulenzgutachten zur Windenergieanlage sind vollständig in jeweils 2-facher Ausfertigung spätestens vier Wochen vor Baubeginn vorzulegen.
3. Der Baubeginn und ggf. die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 71 (8) Thüringer Bauordnung (ThürBO) eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. (Baubeginnsanzeige)
Damit verbunden ist die Benennung des Bauleiters einschließlich der Angabe von Kontaktdaten. Mit dieser Anzeige sind der Nachweis der Eignung des Baugrundes entsprechend den Annahmen der Typenstatik (Mindestwerte müssen erfüllt sein), die Bewehrungspläne vorzulegen.
4. Bei ggf. notwendigen Abweichungen von den typengeprüften Bauunterlagen im Vergleich mit der Bauausführung ist die Untere Bauaufsichtsbehörde sofort zu informieren.
5. Die Aufnahme der beabsichtigten Nutzung der Windenergieanlagen ist gemäß § 81 (2) ThürBO zwei Wochen vorher bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
Mit dieser Anzeige sind vorzulegen:
 - eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit,
 - eine Bescheinigung des verantwortlichen Bauleiters oder Architekten zur vollständigen Umsetzung des Brandschutzkonzeptes und der Baugenehmigung hinsichtlich des Brandschutzes.
6. Vor Baubeginn muss gemäß § 71 (7) ThürBO die Grundfläche der baulichen Anlagen abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Für die Absteckung genügt im Fall der kreisförmigen Grundfläche eines Fundaments einer Windenergieanlage die Einmessung des Mittelpunktes. Die Einmessung entsprechend den genehmigten Antragsunterlagen ist mittels eines Einmessungsprotokolls eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen. Der Nachweis der Höhenlage wird spätestens mit dem Beginn der Errichtung des Turmes fällig.

7. Bei Bauvorhaben mit typengeprüften Bauunterlagen wird zur Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung ein Prüfenieur beauftragt. Die Prüfung umfasst die Überwachung der Anforderungen an den Baugrund und der Überwachung der Ausführung der Bauarbeiten in Bezug auf die Übereinstimmung mit den Berichten zur Typenprüfung. Gemäß § 2 der Thüringer Verordnung über die Prüfenieure und Prüfsachverständigen (ThürPPVO) wird der Auftrag zur Überwachung der Bauausführung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde erteilt.
Durch den, mit der Überwachung beauftragte Prüfenieur, ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Nutzungsaufnahme die Übereinstimmung der Bauausführung mit den Typenprüfberichten einschl. ihrer Anlagen zu bestätigen. Entsprechende Prüfberichte und Abnahmeprotokolle sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
8. Die sich ggf. aus dem Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) ergebenden Betriebsbeschränkungen sind zu beachten und umzusetzen.
Weitere Betriebsbeschränkungen können sich aus der Prüfung durch den Prüfenieur ergeben. Sollte es zu einer Änderung des Turbulenzgutachtens kommen, so ist die Untere Bauaufsichtsbehörde darüber zu informieren und das geänderte Gutachten in 2-facher Ausfertigung zur erneuten Prüfung einzureichen.
9. Während der gesamten Standzeit der Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen gemäß der für den Freistaat Thüringen eingeführten Technischen Baubestimmung „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ vom März 2015 entsprechend den Punkten 15 und 17 durchzuführen.
10. Vor Ablauf der zu Grunde gelegten Entwurfslebensdauer nach Inbetriebnahme, ist für einen geplanten Weiterbetrieb ein Nachweis vorzulegen. Grundlage für diesen Nachweis bildet die „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ vom März 2015. Der Nachweis zur Standsicherheit der Anlage ist bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer zur Prüfung vorzulegen.
11. Das generische Brandschutzkonzept ist vollständig umzusetzen.

II.

Begründung:

Die eingereichten Unterlagen zur Erteilung des bauaufsichtlichen Einvernehmens im Rahmen der formellen Konzentrationswirkung im Genehmigungsverfahren wurden gemäß § 13 BImSchG bauplanungs- und bauordnungsrechtlich entsprechend § 63 ThürBO geprüft.

Die Konzentrationswirkung gilt für die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage in der Gemarkung Mechterstädt.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Gemarkung Mechterstädt. Das Bauvorhaben sieht die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA Ju 03 a) vom Typ Vestas V136 mit einer Nabenhöhe von 166, einem Rotordurchmesser von 136 m und einer Nennleistung von 4,3 MW vor.

Aufgrund der Gesamthöhe der Anlage, von 234 m, ist von einer Raumbedeutsamkeit des Vorhabens auszugehen.

Das geplante Vorhaben stellt ein für den Außenbereich privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB dar. Aus planungsrechtlicher Sicht kann dem Vorhaben vorbehaltlich, dass keine weiteren öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB (z.B. immissionsschutzrechtliche, naturschutzrechtliche Belange) dem Vorhaben entgegenstehen zugestimmt werden.

Die bauplanungsrechtliche Erschließung über das vorhandene Wegenetz und sonstige Grundstücke ist mit dem Gestattungsvertrag Zuwegung (Zuwegungsvertrag) der am 25.02.2021 vom Bürgermeister Herr Rudloff und der juwi AG unterzeichnet wurde gesichert. Die Erschließung während der Betriebsphase erfolgt laut Unterlagen ausschließlich über die Grundstücke die der Gemeinde gehören. Ist abweichend doch eine Zuwegung über sonstige (private) Grundstücke geplant so sind im Übrigen Grunddienstbarkeiten (Geh- und Fahrrechte) für diese Grundstücke vor Genehmigung vorzulegen.

Die entsprechenden Abstandsflächen sind vor Genehmigungserteilung nachzuweisen.

Das Vorhaben ist in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzenden und dem Außenbereich schonenden Weise auszuführen.

Für das Vorhaben wurde entsprechend § 35 Abs. 5 BauGB eine Erklärung, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelungen zu beseitigen sind, unter Punkt 4.5 (Rückbaukosten) abgegeben. Die Einhaltung der Verpflichtung soll durch die Genehmigungsbehörde durch eine Bankbürgschaft in Höhe der Rückbaukosten (155.021,30 €) sichergestellt werden. Die Sicherheitsleistung ist spätestens bei Baubeginn der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Die weiteren Nebenbestimmungen sind notwendig, um die Einhaltung der nach § 63 ThürBO zu prüfenden Anforderungen und Bestimmungen sicherzustellen.

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Baurechtliche Belange bezüglich einer UVP sind nicht betroffen.

Hinweis an die Untere Immissionsschutzbehörde

Die Voraussetzung, dass dem Vorhaben keine öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB (z.B. naturschutzrechtliche Belange) entgegenstehen, ist im Verfahren durch die Untere Immissionsschutzbehörde zu prüfen. Im Zweifelsfall ist die Untere Bauaufsichtsbehörde über die entgegenstehenden Belange zu informieren und um erneute Stellungnahme zu bitten.

Aufgrund der Raumbedeutsamkeit ist die Oberste Landesplanungsbehörde im Thüringer Landesverwaltungsamt im Verfahren unbedingt zu beteiligen. Seitens der Behörde wird auch diesbezüglich eingeschätzt, ob sich die geplante Maßnahme im Einklang mit den Zielen der Raumordnung im Sinne des am 24.12.2018 in Kraft getretenen Teilplans Wind des in Fortschreibung befindlichen Regionalplans Mittelthüringen (RP-MT 2011) befindet.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Lenhardt
Amtsleiterin